PARLAMENTSDIENST
E 03. Okt. 2022

STELLUNGNAHME
DER INITIANTEN
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG
BETREFFEND
DIE GESETZESINITIATIVE ZUR RÜCKKEHR ZUM MISCHINDEX
BEI DER AHV-RENTENANPASSUNG
AUFGEWORFENEN FRAGEN

•

DIE LANDTAGSABGEORDNETEN UND INITIANTEN
JOHANNES KAISER (FBP) UND MANFRED KAUFMANN (VU)

VADUZ, 3. OKTOBER 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN

1. Ausgangslage..... 6

2. Fragestellungen

2.1. Gesamtstrategie (Altersstrategie, Armutsbericht) 7

2.2. AHV-Rente in der Schweiz und in Liechtenstein 7

2.3. Die Versorgungslücke sinkt permanent 9

2.4. Finanzierung der AHV 9

2.5. Eignung des Mischindexes 10

2.6. Kosten der Gesetzesinitiative - Modell zur Gegenfinanzierung 11

II. ANTRAG DER INITIANTEN 16

III. GESETZESVORLAGE 17

IV. ANHANG 19

ZUSAMMENFASSUNG

Bei der Behandlung der vorliegenden Gesetzesinitiative (BuA Nr. 76/2022) am 31. August 2022 wurde vom Landtag einstimmig die Verfassungsmässigkeit der Initiative festgestellt und mit 14 Stimmen bei 24 Anwesenden das Eintreten auf die erste Lesung beschlossen.

Mehrere Votanten vermissten eine Gesamtstrategie (Altersstrategie, Armutsbericht). Den Initianten geht es aber darum, den bereits elf Jahre andauernden Rentenstillstand zu beenden, künftig regelmässige Rentenanpassungen zu ermöglichen und die Funktion der AHV-Rente als Lohnersatz im Alter so weit wie möglich zu erhalten.

Verschiedene Abgeordnete fragten sich, ob die Einführung des Mischindexes zum jetzigen Zeitpunkt die richtige Wahl sei, oder ob derzeit wegen der hohen Teuerung eine Rentenanpassung rein auf der Grundlage des Konsumentenpreisindexes für die Rentner nicht vorteilhafter wäre. Nach bestehender Gesetzeslage, also nur mit Preisindex, kann die Regierung die Mindestrente ab 1. Januar 2023 lediglich um 7 Franken erhöhen. Sie kann eine Rentenanpassung aber auch weiter aufschieben. In der Schweiz mit dem System Mischindex steht dagegen für den 1. Januar 2023 eine Rentenanpassung von rund 2.5 Prozent bzw.30 Franken an. Da die Löhne längerfristig stärker steigen als die Konsumentenpreise, stellt das gegenwärtige Schweizer System mit dem Mischindex (wie es auch in Liechtenstein bis 2011 in Anwendung war) die bessere Möglichkeit zur Realisierung von regelmässigen Rentenanpassungen dar, auch wenn der vom Schweizer Parlament geforderte volle Teuerungsausgleich für 2023 kurzfristig für die Rentner etwas höher ausfällt.

Für die Finanzierung der Wiedereinführung des Mischindexes schlagen die Initianten vor, den Beitragssatz zur AHV zu erhöhen, im Gegenzug aber den Beitragssatz zur IV, die über sehr hohe Reserven verfügt, in gleichem Umfang zu senken. In Summe werden weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer stärker belastet als bisher. Um die durch den Mischindex bedingten Mehrkosten bei der AHV zu kompensieren, wäre eine Erhöhung des Beitragssatzes zur AHV im Umfang von 0.15 Lohnprozenten (von 8.1 auf 8.25 Prozent) nötig (jeweils 0.075 Prozent für Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Zur Kompensation wird der Beitragssatz an die IV um 0.15 Lohnprozente (1.5 auf 1.35 Prozent) gesenkt. Für die IV wäre das gut verkraftbar: Deren Reserven von heute (2021) 2.05 Jahresausgaben würden, nach einem Anstieg auf 2.94 Jahresausgaben (2033), bis 2040 zwar etwas fallen, lägen aber mit 2.51 Jahresausgaben noch deutlich über dem heutigen Niveau.

Die Rückkehr zum Mischindex soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die gesetzliche Anpassung betreffend die Mutation der minimalen Reduktion des Beitragssatzes bei der IV um 0.15 auf 1.35 Lohnprozente und die gleichzeitige Erhöhung des Beitragssatzes zugunsten der AHV um 0.15 Lohnprozente soll die Regierung bei einer Zustimmung zur Gesetzesvorlage mit Rückkehr zum Mischindex unmittelbar in die Wege leiten.

Vaduz, 3. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Initianten Johannes Kaiser und Manfred Kaufmann gestatten sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Gesetzesinitiative zur Rückkehr zum Mischindex bei der AHV-Rentenanpassung aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN

1. AUSGANGSLAGE

Am 11. Mai 2022 reichten die Abgeordneten Johannes Kaiser und Manfred Kaufmann beim Parlamentsdienst eine Gesetzesinitiative zur Rückkehr zum Mischindex bei der Rentenanpassung ein, die mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 11. Mai 2022 zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt wurde.

Die Regierung hat diese Vorprüfung vorgenommen und im BuA Nr. 76/2022 die Verfassungsmässigkeit der Gesetzesvorlage sowie ihre Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen festgestellt. Die Regierung hat kleinere legistische Korrekturen vorgenommen, sodass die parlamentarische Initiative in formeller Hinsicht den legistischen Grundsätzen entspricht.

Die erste Lesung der Gesetzesinitiative bzw. des Berichtes der Regierung (BuA Nr. 76/2022) hat am 31. August 2022 stattgefunden. Dabei wurde die Verfassungsmässigkeit der Vorlage vom Landtag einstimmig bestätigt und ein Eintreten auf die erste Lesung mit 14 Stimmen bei 24 Anwesenden beschlossen.

2. Fragestellungen

2.1. Gesamtstrategie (Altersstrategie, Armutsbericht)

In der Diskussion zur ersten Lesung vertraten einige Abgeordnete den Standpunkt, die auf Ende 2023 in Aussicht gestellte Altersstrategie sowie den ebenfalls angekündigten Armutsbericht abwarten und das Thema AHV-Rentenanpassung erst im Zuge einer Gesamtstrategie diskutieren zu wollen. Sie lehnten es daher ab, auf die erste Lesung einzutreten, teils mit der Begründung, die vorliegende Initiative gefährde die Umsetzung einer künftigen Altersstrategie.

Die Initianten sehen diese Gefahr in keiner Weise, sind doch Rentenanpassungen in den Prognosen der versicherungstechnischen Gutachten fix vorgesehen – wenn auch bisher nie realisiert worden. Durch weiteres Abwarten wird der Rentenstillstand fortdauern. Im Übrigen werden weder die Altersstrategie noch der Armutsbericht eine Antwort auf die Frage geben, ob die Renten erhöht werden sollen oder nicht. Dazu sind Entscheidungen notwendig, die nicht im Rahmen einer Strategie oder eines Berichtes getroffen werden können.

Manche Abgeordnete sehen es als zielführender an, die Rentendiskussion für die erste und zweite Säule zeitgleich zu führen. Dies ist grundsätzlich wünschenswert, aber nicht Ziel dieser Initiative – und liegt auch ausserhalb der Möglichkeiten der Initianten. Erfahrungsgemäss führen gerade kleine, kontinuierliche, aber realistische Schritte zu Lösungen.

Den Initianten geht es darum, regelmässige Anpassungen der AHV-Renten zu ermöglichen und die Funktion der AHV-Rente als Lohnersatz zur Deckung des Existenzminimums zu erhalten.

2.2. AHV-Rente in der Schweiz und in Liechtenstein

Verschiedene Abgeordnete hoben anlässlich der ersten Lesung hervor, dass die AHV-Renten in Liechtenstein immer noch höher seien als in der Schweiz, wo es im Übrigen auch keine 13. AHV-Rente gebe und Ehepaare durch die Plafonierung der Renten deutlich geringere Bezüge erhalten als hierzulande. Deshalb halten sie eine Rentenanpassung in Liechtenstein für unnötig.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Renten im Jahr 2011 in Liechtenstein um 1160 Franken höher ausfielen (bezogen auf die Minimalrente) als in der Schweiz. Bedingt durch den Rentenstillstand in Liechtenstein ist dieser Vorsprung auf

heute 740 Franken geschrumpft. Die Rentner in Liechtenstein erhalten also nicht mehr eine volle Monatsrente mehr als die Rentner in der Schweiz, sondern nur noch zwei Drittel davon. Oder anders ausgedrückt: Die 13. Rente entspricht nicht mehr einer vollen Monatsrente im Vergleich mit der Schweiz, sondern nur noch knapp zwei Dritteln davon.

Ab 2023 könnte sich dieses Verhältnis noch weiter verschlechtern, wenn die Schweiz eine neuerliche Rentenanpassung vornimmt. Eine reguläre Rentenanpassung steht ab 1. Januar 2023 an und würde bei der aktuellen Prognose für die Teuerung und die Lohnentwicklung bei 2.5 Prozent, also rund 30 Franken (bezogen auf die Minimalrente) liegen. Der Schweizer National- und Ständerat fordern klar eine ausserordentliche Rentenanpassung mit vollem Teuerungsausgleich. Es geht dabei um eine Rentenerhöhung von rund 30 bis 35 Franken monatlich – und Liechtenstein würde nach bestehender Gesetzeslage nicht gleichwertig nachziehen (können).

Die Regierung hat bereits bekanntgegeben, dass sie ab 1. Januar 2023 keine Rentenanpassung vornehmen will. Nach bestehender Gesetzeslage könnte sie die Renten ohnehin nur um 7 Franken (Minimalrente) monatlich anheben. Bei einer Rentenerhöhung in der Schweiz um 30 Franken, erhalten die Rentner in Liechtenstein pro Jahr nur noch 380 Franken mehr als in der Schweiz (33 Prozent einer vollen Minimalrente).

Weitere Unterschiede zwischen der AHV in Liechtenstein und der Schweiz betreffen die Höhe der Beitragssätze (8.1 Prozent in Liechtenstein, 8.7 Prozent in der Schweiz) und die Höhe der Reserven (zirka eine Jahresausgabe in der Schweiz, über elf Jahresausgaben in Liechtenstein im Jahr 2021; auch bei einer negativen Vermögensrendite von 10 Prozent betragen die AHV-Reserven bis Ende 2022 noch immer rund 10 Jahresausgaben). Das ordentliche Renteneintrittsalter der Frauen in der Schweiz, bisher 64 Jahre, wurde in der jüngsten Volksabstimmung auf 65 Jahre erhöht, sodass hier kein Unterschied mehr zu Liechtenstein besteht.

Ein grundlegender Unterschied besteht jedoch in der Finanzierung der AHV aus öffentlichen Geldern: In der Schweiz ist dieser Beitrag an die Ausgaben bzw. Rentenzahlungen gebunden und beträgt derzeit rund 21 Prozent der jährlichen Gesamtfinanzierung. In Liechtenstein wurde der Staatsbeitrag anlässlich der Sanierung des Staatshaushaltes von den Ausgaben entkoppelt und ein fixer Betrag festgelegt, derzeit 30 Mio. Franken jährlich (plus Indexierung). So beträgt der Anteil an öffentlichen Geldern nur noch rund 10 Prozent.

2.3. Die Versorgungsquote sinkt permanent

Im AHV-Geschäftsbericht 2020 wird auf die Problematik der stets sinkenden Versorgungsquote hingewiesen. Dieser Abwärtsspirale der Versorgungsquote, d.h. das Verhältnis der Rente zum Lohn im Erwerbsleben, wurde in der Eintretensdebatte von den Initianten ausführlich erläutert.

Betrachtet man den kurzen Zeitraum seit 2010, machte die Höchstrente der AHV damals noch 39.5 Prozent des liechtensteinischen Medianlohns aus. 2018 hingegen konnte die Höchstrente der AHV nur noch 37.7 Prozent des Medianlohns decken. Der Medianlohn ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und betrug 2010 monatlich 6257 Franken, 2018 bereits 6675 Franken, was eine Steigerung von beachtlichen 418 Franken ausmacht. Die Rente wurde hingegen in den letzten elf Jahren nicht mehr erhöht.

Dies führt zu einem klaren Ungleichgewicht und ist nicht gerechtfertigt, weil durch den höheren Lohn mehr AHV-Beiträge einbezahlt werden, aber die ausbezahlte Rente auf gleichem Niveau verbleibt. Das betrifft insbesondere auch künftige Rentner, die heute noch im Arbeitsleben stehen.

Die Versorgungslücke nimmt so stets zu, und die AHV vermag ihre Funktion als Lohnersatz zur Existenzsicherung immer weniger erfüllen. Gerade diese Definition der AHV-Rente als Lohnersatz im Alter widerlegt die Ansicht einiger Votanten, dass eine Lohnkomponente völlig systemfremd sei.

2.4. Finanzierung der AHV

Die AHV-Renten sind vom Grundsatz her im Umlageverfahren finanziert. Neben den Lohnbeiträgen der Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber und dem Staatsbeitrag spielt in Liechtenstein auch der AHV-Fonds als dritter Beitragszahler eine wichtige Rolle. Wenn der AHV Mittel entzogen werden, z.B. durch Kürzung des Staatsbeitrages, muss die AHV dies kompensieren. Möglichkeiten dazu wären Rentenkürzungen, Erhöhung der Lohnbeiträge, Erhöhung des Staatsbeitrages, Erhöhung des Rentenalters oder Kombinationen aus diesen Massnahmen.

Wie aus der Diskussion anlässlich der ersten Lesung und aus verschiedenen vorangegangenen Landtagsdiskussionen zu diesem Thema ersichtlich ist, gehen die Meinungen, welche Möglichkeit zu präferieren sei, weit auseinander. Rentenkürzungen oder eine Erhöhung des Rentenalters werden mehrheitlich abgelehnt. Aber auch für die Erhöhung des Staatsbeitrages oder der Beitragsleistungen finden sich keine eindeutigen Mehrheiten.

Vorschläge, wie etwa die Casino-Abgaben oder die zusätzlichen Mittel aus der kommenden MwSt.-Erhöhung der AHV zuzuführen, also zweckgebunden zu verwenden, stossen ebenfalls auf Ablehnung. Wir Initianten sehen diesbezüglich Finanzierungsmöglichkeiten. Wenn aber neben diesen Varianten gleichzeitig auch

die Erhöhung des Staatsbeitrages oder der Beitragsleistungen abgelehnt wird, ist der Spielraum ziemlich erschöpft.

In Liechtenstein befinden wir uns in der komfortablen Lage, dass sowohl die FAK als auch die IV über sehr hohe Reserven verfügen. So konnten bereits früher Beitragserhöhungen bei der AHV durch Beitragssenkungen bei der FAK kompensiert werden. Dies wäre aufgrund der ausgezeichneten Reservelage bei der FAK zur Finanzierung von Rentenanpassungen auch jetzt denkbar. Allerdings herrscht die Meinung im Landtag vor, diese Mittel eher zur Finanzierung des Elternurlaubes reservieren zu wollen.

Die IV verfügt ebenfalls über eine ausgezeichnete Reservelage, wie dies bereits im Zuge einer Kleinen Anfrage im Juni-Landtag 2022 auch von der Regierung bestätigt wurde. Die Regierung führte dazu aus, dass diese Reserven durchaus umgeschichtet werden könnten, um Rentenanpassungen in der AHV zu finanzieren. Diese Möglichkeit wird im Punkt 2.6. näher erläutert.

2.5. Eignung des Mischindexes

Verschiedene Abgeordnete bezweifelten, dass momentan der richtige Zeitpunkt für die Wiedereinführung sei und hoben hervor, dass aufgrund der aktuell hohen Teuerung mit dem Mischindex die Rentenanpassung eher tiefer ausfallen könnte. Dazu ist nochmals dezidiert auszuführen, dass die Regierung bei der geltenden Gesetzeslage, bei der eine Rentenanpassung allein auf der Entwicklung des Konsumentenpreisindexes beruht, die Rente (Minimalrente) ab 2023 um höchstens 7 Franken anheben könnte, jedoch gar keine Anpassung vornehmen muss. Erst wenn die Teuerung um weitere 3 Prozentpunkte zugenommen hat, muss eine Rentenanpassung vorgenommen werden, was aufgrund des festgelegten Mechanismus frühestens ab dem 1. Januar 2024 erfolgen könnte.

Im Gegensatz dazu steht in der Schweiz mit dem System Mischindex für das Jahr 2023 eine reguläre Rentenanpassung von 30 Franken (Minimalrente) also 2.5 Prozent an, die sich aus einer durchschnittlichen Jahresteuerung von derzeit (Sept. 2022) 3.0 Prozent bzw. einer nominalen Lohnerhöhung von 2.0 Prozent ergibt. Wie erwähnt, fordert das Schweizer Parlament eine ausserordentliche Teuerungsanpassung mit vollem Teuerungsausgleich für 2022 (aktuell also 3.0 Prozent bzw. 35 Franken). Weil die Teuerung die Lohnsteigerung dieses Jahr übertrifft, wird statt auf den Mischindex vorübergehend auf die reine Preisteuerung abgestellt (im Gegensatz zu Liechtenstein auf die durchschnittliche Jahresteuerung bis Ende 2022 und nicht auf die durchschnittliche Teuerung von Januar bis Juni 2022). Da im langjährigen Vergleich die Teuerung von der Lohnentwicklung übertroffen wird, soll nach dieser ausserordentlich Rentenerhöhung wieder der für Rentner vorteilhaftere Mischindex zum Zuge kommen.

In der Schweiz waren so seit 2011 vier Rentenanpassungen möglich, während Liechtensteiner AHV-Rentner leer ausgingen. Daher halten die Initianten das auf dem Mischindex beruhende Schweizer System für besser geeignet, regelmässige Rentenanpassungen zu ermöglichen. Es bietet – längerfristig gesehen – eine für die Rentner nachhaltige und renten-werterhaltende Lösung.

Das Schweizer Parlament hat im Zuge einer ausserordentlichen Rentenanpassung den Bundesrat beauftragt, dem Parlament ein Konzept vorzulegen, wie die ordentlichen Renten bei überdurchschnittlichen Teuerungsanstiegen (d.h. > 2 Prozent Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres) regelmässig angepasst werden könnten. Sollte der Landtag der Wiedereinführung des Mischindexes analog der Schweiz zustimmen, müsste geprüft werden, ob und wie ein solches Konzept allenfalls auch in Liechtenstein implementiert werden könnte.

2.6. Kosten der Gesetzesinitiative – Modell zur Gegenfinanzierung

Sehr ausführlich wurde über die Kosten, welche durch diese Gesetzesinitiative ausgelöst würden, diskutiert und vor allem darüber, wie diese zu finanzieren seien. Die Initianten wurden aufgefordert, für die zweite Lesung ein konkretes Modell aufzuzeigen.

Die Initianten schlagen deshalb vor, die Rentenanpassungen über Beitragserhöhungen bei der AHV zu finanzieren, die auf kostenneutrale Weise durch entsprechende Beitragssenkungen bei der IV kompensiert werden, sodass in Summe weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer stärker belastet werden als bisher.

Dazu wurde ermittelt, um wieviel höher die Ausgaben der AHV seit 2011 bzw. 2013 bis heute gewesen wären, wäre Liechtenstein analog zur Schweiz beim Mischindex geblieben – und wie viele Lohnprozente dafür aufzuwenden gewesen wären.

Dieser Rückblick in die Vergangenheit vermag natürlich nicht, die künftige Entwicklung exakt vorherzusehen. Für die Zukunft können nur Prognosen gestellt werden, welche auf Annahmen beruhen und auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit getroffen werden. Das versicherungstechnische Gutachten zur Entwicklung der AHV basiert auf diesen Mechanismen. Es wird periodisch überprüft und angepasst, wenn die Prognosen sowie Annahmen nicht die reale Entwicklung darstellen.

In diesem versicherungstechnischen Gutachten sind auch regelmässige Rentenanpassungen vorgesehen und einkalkuliert: Unter der Annahme einer jährlichen Teuerung von 1 Prozent steigen die Renten alle drei Jahre um jeweils 3 Prozent. Auf der Grundlage dieses Gutachtens entscheidet der Landtag schliesslich auch, ob weitere Massnahmen bei der AHV einzuleiten sind oder nicht, um die AHV-Reserven auch in 20 Jahren auf der Höhe von fünf Jahresausgaben zu halten.

Um die Auswirkung einer Senkung der IV-Beiträge auf die finanzielle Entwicklung der IV bzw. deren Reservesituation abzuschätzen, wurde aufgrund der Entwicklung der Beiträge bzw. der Ausgaben von 2011 und 2021 für die zukünftige Entwicklung die Annahme einer Zunahme von jährlich 1 Prozent (Beiträge) bzw. 2.5 Prozent (Ausgaben) getroffen und daraus die künftig zu erwartenden Beiträge bzw. Ausgaben ermittelt.
Aus der Reduktion der Beiträge durch Senkung des Beitragssatzes um 0.15 Prozentpunkte von heute 1.5 Prozent auf 1.35 Prozent ab 1. Januar 2024 konnte sodann die Entwicklung der Jahresausgaben (Reserven) unter diesen Prämissen berechnet werden.
Die AHV ist in der Lage, die Beitragssätze technisch auf den 1. Januar 2023 anzupassen, für die notwendigen gesetzlichen Anpassungen wird jedoch mehr Zeit benötigt, ebenso für die Umstellungen der Lohnbuchhaltung in Unternehmen, sodass die Beitragssätze auf den 1. Januar 2024 angepasst werden sollen.

Diese Berechnungen wurden von der AHV-Direktion vorgenommen und den Initianten zur Verfügung gestellt. Die Initianten bedanken sich an dieser Stelle ausdrücklich bei der AHV-Direktion für die grosse Unterstützung.

Wie aus **Abb.1** hervorgeht, wären die Ausgaben der AHV um 42.32 Mio. Franken höher gelegen und hätten durch eine Erhöhung des Beitragssatzes von 8.1 Prozent auf 8.25 Prozent – also um 0.15 Prozentpunkte (je 0.075 Prozent Arbeitgeber und Arbeitnehmer), was einem Einnahmenzuwachs von 41.85 Mio. Franken entspricht – kompensiert werden können.

(Detaillierte Darstellung siehe Tabellen 1, 2 und 3 im Anhang.)

Abb. 1:

Nötige Beitragssatzerhöhung zur Kompensation der durch die Anwendung des Mischindexes anfallenden Mehrkosten für Rentenauszahlungen (2013 – 2021)

	effektiv	hypothetisch		Differenz
Ausgaben AHV (Mio. CHF)	**2.602,40**	mit Mischindex	**2.644,72**	**42,32**
Beiträge AHV (Mio. CHF)		Erhöhung Beitragssatz		
	2.200,56	**0,15%**	**2.242,12**	**41,56**
	2.200,56	0,16%	2.245,41	44,85
	2.200,56	0,20%	2.255,98	55,42

Abb. 2 zeigt die Entwicklung der IV (in Jahresausgaben), wenn der Beitragssatz von heute 1.5 Lohnprozenten um 0.15 Prozentpunkte auf 1.35 Lohnprozente gesenkt würde. Die Senkung des Beitragssatzes wäre laut Aussagen der AHV zwar technisch ab 1. Januar 2023 möglich, faktisch aber nicht realisierbar, sodass in der Berechnung von einer Senkung ab 1. Januar 2024 ausgegangen wird. Die Reserven der IV betrugen im Jahr 2021 insgesamt 2.05 Jahresausgaben und würden im Jahr 2040 im gewählten Szenario 2.51 Jahresausgaben betragen, also noch deutlich über dem heutigen Niveau liegen.

(Siehe detaillierte Darstellung der Tabelle 4 im Anhang)

Abb.2:

Einfluss der Senkung des Beitragssatzes um 0.15 Lohnprozente auf die Reserven der IV

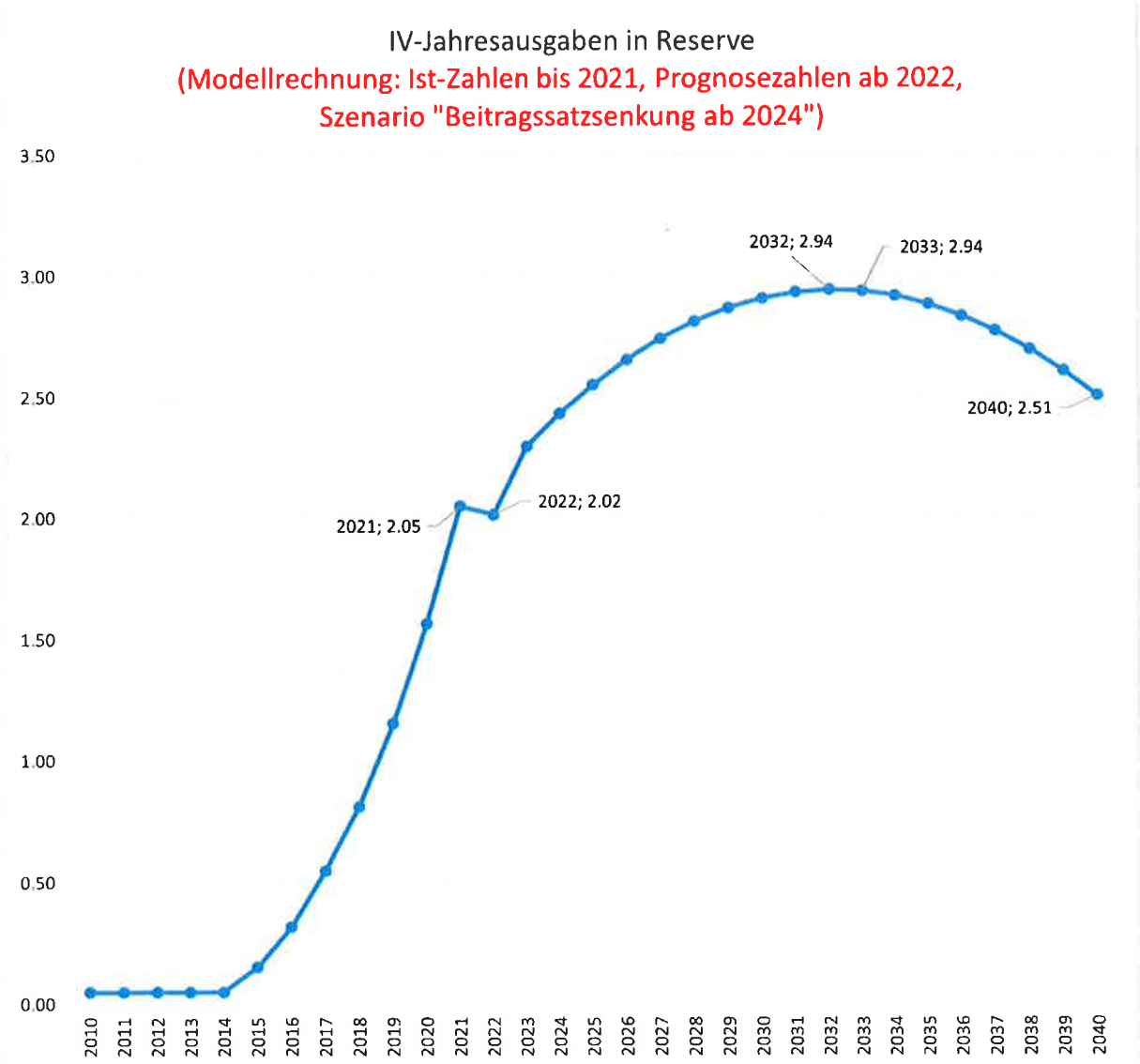

Eine Kürzung der Beitragssätze kann von der IV vorgenommen werden, ohne dass die längerfristige Fondsicherung massgeblich beeinträchtigt wird. Mit einer entsprechenden Erhöhung der Beitragssätze bei der AHV können die durch die Wiedereinführung des Mischindexes bedingten Mehraufwendungen gegenfinanziert werden.

Mit diesem vorgeschlagenen Finanzierungsmodell werden weder der Staatsbeitrag erhöht, noch – in Summe – die Beitragsleistungen. Ebenso werden auch die heutigen Beitragszahler nicht stärker belastet. Damit steht nach Meinung der Initianten der Wiedereinführung des Mischindexes mit dem Ziel, regelmässige Rentenanpassungen zu ermöglichen, nichts entgegen.

Würden die Beitragssätze statt um 0.15 um 0.2 Prozentpunkte erhöht (siehe Tabelle 3 im Anhang), hätten sich im Rückblick die zusätzlichen Einnahmen der AHV um 55.42 Mio. Franken erhöht. Künftig könnte so zusätzlich zur Stabilisierung der AHV beigetragen werden.

Eine Verlagerung der Lohnprozente von der IV in die AHV bedingt entsprechende Abänderungen sowohl im AHV- als auch im IV-Gesetz. Da dies nicht Gegenstand der eingereichten Initiative war, wird die Regierung eingeladen, dem Landtag diese Gesetzesanpassungen vorzulegen, sofern der Landtag dieser Initiative zustimmt.

Eine Erhöhung der AHV-Mindestrente würde auch in anderen Bereichen, wie etwa der IV-Renten und der Ergänzungsleistungen, zu Erhöhungen führen.

Die Initianten weisen darauf hin, dass die Mehrkosten der Wiedereinführung des Mischindexes auch durch Zuweisung der Mittel an die AHV, die aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.4 Prozent resultieren, finanziert werden könnten. Wie oben ausgeführt, hätten sich diese Mehrkosten von 2013 bis 2021 auf rund 42 Mio. Franken belaufen. Wenn der AHV in diesem Zeitraum jährlich zusätzlich rund 10 Mio. Franken aus der Mehrwertsteuer (oder aber über den Staatsbeitrag) zugewiesen worden wären, hätte mit diesen in Summe 90 Mio. Franken die Mehrkosten finanziert werden können, bzw. wären zusätzliche Mittel zur Stabilisierung des AHV-Fonds angefallen. Zur Deckung der Mehrkosten allein hätte auch die Hälfte der Mehrwertsteuererhöhung (jährlich rund 5 Mio. Franken) ausgereicht.

Die Initianten empfehlen die Finanzierung der Mehrkosten über die beschriebenen Beitragsverschiebungen zwischen IV und AHV. Auf die konkrete Ausarbeitung eines zweiten Finanzierungsmodells wird daher bewusst verzichtet.

II. ANTRAG DER INITIANTEN

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreiten die Initianten dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

die Initianten

Johannes Kaiser
Abgeordneter der FBP

Manfred Kaufmann
Abgeordneter der VU

III. GESETZESVORLAGE

Änderungen gegenüber der legistisch geprüften Initiativvorlage (Beilage 2, BuA Nr. 76/2022) sind mit Unterstreichungen versehen.

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 77

E. Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

Art. 77

Grundsätze der Rentenanpassung

1) Die Regierung passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem sie den Rentenindex neu festsetzt und dabei eine Prognose der künftigen Entwicklung des Rentenindexes für das Folgejahr vornimmt.

2) Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel aus Lohnindex und Konsumentenpreisindex.

3) Die Mindestrente gemäss Art. 68 Abs. 3bis gilt bis zu einem Stand des Rentenindexes von 217,3 Punkten als ausgeglichen; dieser Index entspricht nach Massgabe von Abs. 2 dem Mittelwert aus:

a) 190,8 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des schweizerischen Konsumentenpreisindexes von 198.6 Punkten (September 1977 = 100); und

b) 243,6 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des schweizerischen Nominallohnindexes von 2`448 Punkten (Juni 1938 = 100)

4) Die Regierung kann die Renten früher anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 % angestiegen ist; sie kann sie später anpassen, wenn dieser Index innerhalb von zwei Jahren um weniger als 5 % angestiegen ist.

5) Die Regierung kann anstatt einer früheren Anpassung der Renten die Ausrichtung einer einmaligen Teuerungszulage zum Ausgleich der Teuerung eines Jahres beschliessen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 5 % angestiegen ist.

6) Die Regierung kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen, den Rentenindex auf- oder abrunden und das Verfahren der Rentenanpassung regeln.

II.

Übergangsbestimmung

Die nächste Rentenanpassung durch die Regierung erfolgt auf den 1. Januar 2023. Die Regierung kann diese nächste Rentenanpassung jedoch aufschieben, solange der auf den folgenden Jahresanfang geschätzte Rentenindex tiefer als 219 Punkte ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

ANHANG

Tabelle 1:

Mehrkosten mit Mischindex bei der AHV von 2013 bis 2021.

Rentenausgaben effektive	LI-Rente	CH-Rente	Delta in %	Ausgaben mal "Delta in %"	Mehrkosten
Total 2013 bis 2021				Total 2013 bis 2021	
2'602.40				2'644.72	42.32
254.59	1'160.00	1'170.00	100.86%	256.78	
263.33	1'160.00	1'170.00	100.86%	265.60	
272.62	1'160.00	1'175.00	101.29%	276.15	
280.06	1'160.00	1'175.00	101.29%	283.68	
290.23	1'160.00	1'175.00	101.29%	293.98	
300.09	1'160.00	1'175.00	101.29%	303.97	
305.48	1'160.00	1'185.00	102.16%	312.06	
313.10	1'160.00	1'185.00	102.16%	319.85	
322.90	1'160.00	1'195.00	103.02%	332.64	

Tabelle 2:

Mehreinnahmen bei der AHV durch Erhöhung des Beitragssatzes um 0.15 Prozent.

	Beiträge tatsächlich (Mio. CHF)	Beitragssatz tatsächlich	Beitragssatz Erhöhung hypothetisch	Beitragssatz hypothetisch	Beiträge hypothetisch (Mio. CHF)	
2011	201,87					
2012	214,50					
2013	217,69	7,80%	0,15%	7,95%	221,88	
2014	226,27	7,80%	0,15%	7,95%	230,62	
2015	**227,04**	7,80%	0,15%	7,95%	231,41	
2016	233,22	7,80%	0,15%	7,95%	237,71	
2017	235,20	7,80%	0,15%	7,95%	239,72	
2018	250,50	8,10%	0,15%	8,25%	255,14	
2019	267,56	8,10%	0,15%	8,25%	272,51	
2020	270,21	8,10%	0,15%	8,25%	275,21	
2021	272,87	8,10%	0,15%	8,25%	277,92	
	Total 2013 bis 2021				**Total 2013 bis 2021**	**Mehreinnahmen**
	2.200,56				**2.242,12**	**41,56**

Zu den Tabellen 1 – 2:

Der Mischindex wurde in Liechtenstein ab 2011 abgeschafft und der reine Preisindex eingeführt. Die Wirkung entstand ab 2013. Der schweizerische Eckwert «Mindestrente» stieg, währenddem der liechtensteinische stagnierte.

Wäre die liechtensteinische Rente der schweizerischen Entwicklung gefolgt (Mischindex), so wären ab 2013 Mehrkosten entstanden: von 2013 bis 2021 im Total CHF 42.13 Mio.

Wären zugleich ab 2013 die Beitragssätze um 0.15 Prozentpunkte höher gewesen (0.075 Prozent für Arbeitnehmer, 0.075 Prozent für Arbeitgeber), so hätte das im selben Zeitraum CHF 41.56 Mio. Mehreinnahmen generiert. Gleichzeitig könnten die Beitragssätze zu anderen Einrichtungen im selben Ausmass gesenkt werden.

Tabelle 3:

Mehreinnahmen bei der AHV durch Erhöhung des Beitragssatzes um 0.2 Prozent.

	Beiträge tatsächlich (Mio. CHF)	Beitragssatz tatsächlich	Beitragssatz Erhöhung hypothetisch	Beitragssatz hypothetisch	Beiträge hypothetisch (Mio. CHF)	
2011	201,87					
2012	214,50					
2013	217,69	7,80%	0,20%	8,00%	223,27	
2014	226,27	7,80%	0,20%	8,00%	232,07	
2015	**227,04**	7,80%	0,20%	8,00%	232,86	
2016	233,22	7,80%	0,20%	8,00%	239,20	
2017	235,20	7,80%	0,20%	8,00%	241,23	
2018	250,50	8,10%	0,20%	8,30%	256,69	
2019	267,56	8,10%	0,20%	8,30%	274,17	
2020	270,21	8,10%	0,20%	8,30%	276,88	
2021	272,87	8,10%	0,20%	8,30%	279,61	
	Total 2013 bis 2021				**Total 2013 bis 2021**	**Mehreinnahmen**
	2.200,56				**2.255,98**	**55,42**

Tabelle 4:

Einfluss einer Beitragssatzsenkung um 0.15 % auf die Entwicklung der Reserven der IV

Abb.2: Einfluss einer IV-Beitragssatzsenkung um 0.15% auf die Entwicklung der Reserven der IV

	Beiträge aktuell (Mio. CHF)	Beiträge Senkung ab 2023 (Mio. CHF)	Vermögens-erträge (Mio. CHF)	Staats-beitrag (Mio. CHF)	Einnahmen-total (Mio. CHF)	Ausgaben
2010	40,54		0,00	13,39	53,93	53,92
2011	39,89		0,00	15,48	55,37	55,34
2012	41,32		0,00	10,31	51,63	51,76
2013	41,86		0,00	7,68	49,54	49,67
2014	43,51		0,00	0,72	44,23	44,47
2015	43,66		0,00	0,00	43,66	39,85
2016	44,85		0,00	0,00	44,85	38,64
2017	45,23		0,00	0,00	45,23	37,13
2018	46,46		0,00	0,00	46,46	36,88
2019	49,57		0,61	0,00	50,18	37,19
2020	50,04		1,42	0,00	51,46	36,77
2021	50,53		3,30	0,00	53,83	36,52
2022	51,04		-7,50	0,00	43,54	39,26
2023	51,55		1,98	0,00	53,53	40,24
	ab 01.01.2024:	Senkung auf 1,35				
2024	~~52,06~~	46,85	2,31	0,00	49,17	41,25
2025	~~52,58~~	47,32	2,51	0,00	49,83	42,28
2026	~~53,11~~	47,80	2,70	0,00	50,50	43,33
2027	~~53,64~~	48,27	2,88	0,00	51,15	44,42
2028	~~54,17~~	48,76	3,05	0,00	51,80	45,53
2029	~~54,72~~	49,25	3,20	0,00	52,45	46,67
2030	~~55,26~~	49,74	3,35	0,00	53,09	47,83
2031	~~55,82~~	50,23	3,48	0,00	53,72	49,03
2032	~~56,37~~	50,74	3,60	0,00	54,33	50,25
2033	~~56,94~~	51,24	3,70	0,00	54,94	51,51
2034	~~57,51~~	51,76	3,79	0,00	55,54	52,80
2035	~~58,08~~	52,27	3,85	0,00	56,13	54,12
2036	~~58,66~~	52,80	3,90	0,00	56,70	55,47
2037	~~59,25~~	53,33	3,93	0,00	57,26	56,86
2038	~~59,84~~	53,86	3,94	0,00	57,80	58,28
2039	~~60,44~~	54,40	3,93	0,00	58,33	59,74
2040	~~61,05~~	54,94	3,90	0,00	58,84	61,23

Analog zu den Parametern im AHV-Gutachten wird eine jährliche Zunahme des Beitragssubstrats (Lohnvolumen) um 1.0 Prozent angenommen; damit wachsen die Beiträge jedes Jahr um 1.0 Prozent. Der Beitragssatz zur IV wird ab 2024 von 1.5 Prozent auf 1.35 Prozent gesenkt. Die Beiträge sind entsprechend niedriger. Die Senkung des Beitragssatzes wäre laut Aussagen der AHV zwar technisch ab 1. Januar 2023 möglich, faktisch aber nicht realisierbar, sodass in der Berechnung von einer Senkung ab 1. Januar 2024 ausgegangen wird.

Im Schnitt der Jahre wird eine positive Vermögensrendite von 2.5 Prozent (analog zum AHV-Gutachten) angenommen, für 2022 jedoch eine negative Vermögensrendite von -10 Prozent (Ende August 2022 -9.37 Prozent).

Für 2022 wird ein hoher Ausgabenanstieg erwartet (Effekt der Erhöhung des Rentenalters ab Jahrgang 1958 von 64 auf 65 Jahre). In einer vorsichtig-pessimistischen Annahme wird auch weiterhin ein hohes Wachstum eingerechnet.

In diesem Szenario erfolgt ein Anstieg des Eigenkapitals bis 2037, daraus resultiert eine Zunahme der «Jahresausgaben in Reserve» bis 2033, danach ein Absinken bis 2040 auf einen Wert, der immer noch deutlich über dem heutigen liegt.